

Fassung 12.12.2019	Änderungen	NEU-Fassung	
<p>Im Folgenden wird der Begriff „Technische Betriebe Rheine AöR“ ausgetauscht durch „Stadt Rheine“. Diese Änderung ist erforderlich, da die zum 01.01.2021 zu gründende TBR als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine eigenständige Rechtspersönlichkeit hat. Diese Änderungen sind nicht markiert.</p>			
<p>Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 12.12.2019</p>	<p>Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 08.12.2020</p>	<p>Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 08.12.2020</p>	<p>Kommentierung</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p>		<p>Inhaltsverzeichnis</p>	
<p>§ 1 Allgemeines, Gebührenggegenstand</p>		<p>§ 1 Allgemeines, Gebührenggegenstand</p>	
<p>§ 2 Gebührenpflichtige</p>		<p>§ 2 Gebührenpflichtige</p>	
<p>§ 3 Höhe der Gebühren</p>		<p>§ 3 Höhe der Gebühren</p>	
<p>§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p>		<p>§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p>	
<p>§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p>		<p>§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p>	
<p>§ 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr</p>		<p>§ 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr</p>	
<p>§ 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls</p>		<p>§ 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten</p>		<p>§ 8 Inkrafttreten</p>	
<p>Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.</p>		<p>Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.</p>	
<p>Aufgrund</p>		<p>Aufgrund</p>	
<ul style="list-style-type: none"> des §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), 	<ul style="list-style-type: none"> des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218 b), 	<ul style="list-style-type: none"> des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218 b), 	
<ul style="list-style-type: none"> der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442), 		<ul style="list-style-type: none"> der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442), 	
<ul style="list-style-type: none"> der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 	<ul style="list-style-type: none"> der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 	<ul style="list-style-type: none"> der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 	

21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),	21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) ,	21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029),	
<ul style="list-style-type: none"> in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 	<ul style="list-style-type: none"> in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 		
jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 12.12.2019 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- beschlossen.	jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheine am 08. Dezember 2020 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine Abfallgebührensatzung- beschlossen.	jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheine am 08. Dezember 2020 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung- beschlossen.	
§ 1 Allgemeines, Gebührenggegenstand		§ 1 Allgemeines, Gebührenggegenstand	
(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 LAbfG und § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.	(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 LAbfG und § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.		
(2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die TBR zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige den/die Abfallbehälter entgegengenommen hat und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der TBR oder von einem von ihr Beauftragten angefahren wird.	(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Stadt Rheine zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige den/die Abfallbehälter entgegengenommen hat und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der Stadt Rheine oder von einem von ihr Beauftragten angefahren wird.	(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Stadt Rheine zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige den/die Abfallbehälter entgegengenommen hat und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der Stadt Rheine oder von einem von ihr Beauftragten angefahren wird.	
	(2) Die Stadt erfüllt ihre abfallwirtschaftlichen Pflichten in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ – TBR - . Die TBR ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt entgegenzunehmen.	(2) Die Stadt Rheine erfüllt ihre abfallwirtschaftlichen Pflichten in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ - TBR -. Die TBR ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt Rheine abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt Rheine entgegenzunehmen.	
§ 2 Gebührenpflichtige		§ 2 Gebührenpflichtige	

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine Gleichgestellten. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.		Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine Gleichgestellten. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der Stadt Rheine gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	
§ 3 Höhe der Gebühren		§ 3 Höhe der Gebühren	
(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.		(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.	
(2) Die Jahresgebühr beträgt:	(2) Die Jahresgebühr beträgt:	(2) Die Jahresgebühr beträgt:	
a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 140,07 €	a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 165,10 €	a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 165,10 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 173,34 €	b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 202,75 €	b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 202,75 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 273,15 €	c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 315,71 €	c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 315,71 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 802,61 €	d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 817,59 €	d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 817,59 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.325,72 €	bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.292,39 €	bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.292,39 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.371,95 €	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.242,00 €	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.242,00 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020

bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.743,91 €	bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.484,00 €	bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.484,00 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
e) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14- tägiger Entleerung 94,85 €	e) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14- tägiger Entleerung 97,96 €	e) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14- tägiger Entleerung 97,96 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
f) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14- tägiger Entleerung 137,71 €	f) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14- tägiger Entleerung 142,29 €	f) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14- tägiger Entleerung 142,29 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungs- vermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Ent- leerung 548,86 €	g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungs- vermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Ent- leerung 567,25 €	g) für jeden Bio-Container mit einem Fas- sungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 567,25 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
Außerdem werden folgende Einzelgebühren erho- ben:	Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:	Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:	
h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,15 €	h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,44 €	h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,44 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
i) für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 20,85 €	i) für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Rest- müll- bzw. Biomüllsammlung 21,89 €	i) für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Ab- fallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 21,89 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
j) für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 20,85 €	j) für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 21,89 €	j) für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapier- behälters 21,89 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020
k) für den Ersatz eines Müllsiegels 5,90 €		k) für den Ersatz eines Müllsiegels 5,90 €	
l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters 62,04 €	l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters 63,88 €	l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Son- derleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters 63,88 €	Änderung der Gebühren laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 08.12.2020

<p>Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 € je PKW-Kombi 5,00 €</p>		<p>Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 € je PKW-Kombi 5,00 €</p>	
<p>§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p>		<p>§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p>	
<p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Auslieferung der Behälter bis zum 15. eines Monats mit dem Ersten des Monats und bei Auslieferung nach dem 15. eines Monats mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.</p>		<p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Auslieferung der Behälter bis zum 15. eines Monats mit dem Ersten des Monats und bei Auslieferung nach dem 15. eines Monats mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.</p>	
<p>(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der TBR binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die TBR entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.</p>		<p>(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt Rheine binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die Stadt Rheine entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.</p>	
<p>§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p>		<p>§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p>	
<p>(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der TBR durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p>		<p>(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Rheine durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p>	
<p>(2) Die TBR kann die Stadt Rheine oder andere Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.</p>	<p>(2) Die Stadt Rheine kann Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.</p>	<p>(2) Die Stadt Rheine kann Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.</p>	

(3) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.		(3) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.	
§ 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr		§ 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr	
Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.		Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.	
§ 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls		§ 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls	
Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der TBR nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.		Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Rheine nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.	
§ 8 Inkrafttreten		§ 8 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.	
	Für Veranlagungszeiträume bis zum 31.12.2020 gilt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine vom 12. Dezember 2019 der Technische Betriebe Rheine AöR mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der Technische Betriebe Rheine AöR die	Für Veranlagungszeiträume bis zum 31.12.2020 gilt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine vom 12. Dezember 2019 der Technische Betriebe Rheine AöR mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der Technische Betriebe Rheine AöR die Stadt	

	Stadt Rheine tritt.	Rheine tritt.	
--	----------------------------	---------------	--